

## **Geschäftsordnung für Parteitage der Gliederungen der Landesvereinigung der FREIEN WÄHLER Baden-Württemberg vom 28.06.2025**

### **§ 1 Ankündigung und Einladung**

Für die Ankündigung und Einladung gilt § 16 (6) der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Baden-Württemberg (Stand 14. September 2024).

### **§ 2 Akkreditierung**

- (1) Die Stimmberechtigung auf dem Parteitag wird vor Beginn durch einen oder mehrere Beauftragte des Vorstands geprüft. Sofern Mitglieder nicht persönlich bekannt sind, haben sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder erhalten bei Bedarf einen Akkreditierungsnachweis in Form einer Stimmkarte und ggf. Stimm- und/oder Wahlzettel.
- (3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder nach § 3 Abs. 3.3 (3) der Satzung der FREIEN WÄHLER der Bundesvereinigung (Stand 23. April 2023) können als Gäste am Parteitag teilnehmen.
- (4) Nicht stimmberechtigte Teilnehmer tragen sich in die Gästeliste ein.

### **§ 3 Leitung und Konstituierung**

- (1) Der Vorsitzende übernimmt satzungsgemäß die Versammlungsleitung. Verzichtet dieser oder erfolgt ein Einspruch seitens der Mitglieder, wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter.
- (2) Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter fest, ob die Einladung zur Versammlung form- und fristgerecht erfolgt ist. Er gibt ferner die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt, stellt fest, ob Änderungsvorschläge zur Tagesordnung vorliegen und lässt gegebenenfalls über diese abstimmen.
- (3) Der Schriftführer übernimmt satzungsgemäß die Protokollführung. Ist er verhindert, wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen anderen Protokollführer.
- (4) Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Versammlung.
- (5) Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen wird von der Versammlung ein Wahlleiter und eine Zählkommission gewählt. Der Versammlungsleiter leitet beide Wahlen. Sie erfolgen in offener Abstimmung sofern niemand widerspricht. Die Zählkommission zählt die Stimmzettel sowie die Stimmen und entscheidet über deren Gültigkeit.

#### **§ 4 Öffentlichkeit**

- (1) Die Versammlung ist parteiöffentlich.
- (2) Die Versammlung kann entscheiden, dass Gäste und Vertreter von Medien zugelassen werden.

#### **§ 5 Anträge**

- (1) Anträge an die Versammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder und der Vorstand stellen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin zu stellen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten können Anträge zur Tagesordnung noch bis zum Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Falle die Versammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **§ 6 Aufgaben und Rechte der Versammlungsleitung**

- (1) Der Versammlungsleiter ist für den auf ihn übertragenen Teil der Versammlung verantwortlich. Er eröffnet und schließt die einzelnen Tagesordnungspunkte, leitet die Aussprache und ggf. die Abstimmung. Er kann jederzeit Erklärungen und Erläuterungen abgeben, die der Durchführung der Versammlung dienen. Er darf Redner auf die Sache verweisen und ihnen bei wiederholter Nichtbeachtung das Wort entziehen.
- (2) Der Versammlungsleiter gibt jeweils - soweit erforderlich - die Zahl der vertretenen Stimmen bekannt.
- (3) Antragsteller erhalten vom Versammlungsleiter nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Möglichkeit, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen den Rednern das Wort. Anträge zur Geschäftsordnung hat der Versammlungsleiter außerhalb der Reihenfolge sofort zu berücksichtigen.
- (4) Ein Versammlungsleiter darf die Sitzung nicht leiten, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihm einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

#### **§ 7 Beschlussfassung**

Sofern die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten folgende Regelungen:

- (1) Der Versammlungsleiter stellt nach Abschluss der Aussprache den Antrag bzw. die Anträge zur Abstimmung. Er kann dabei Umformulierungen vorschlagen.
- (2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere unabhängige Anträge vor, so entscheidet die Mitgliederversammlung, welcher als Hauptantrag anzusehen ist.
- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, die sich nicht zu einem gemeinsamen Antrag zusammenfassen lassen, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Maßgebend ist dabei der Grad der Abweichung vom Hauptantrag. Bestehen für den Versammlungsleiter Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, so ist hierüber durch eine Abstimmung der Versammlung zu entscheiden.

- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Aufzeigen mit der Stimmkarte gefasst. Im Zweifel kann der Versammlungsleiter eine Auszählung der Stimmen veranlassen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (5) Geheime Abstimmungen erfolgen mit Stimm- oder Wahlzetteln, die für die einzelnen Tagesordnungspunkte der Versammlung eindeutig zu unterscheiden sein müssen. Die Stimmberechtigten treffen ihre Entscheidung, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, durch Abgabe der für die Abstimmung vorgesehenen Stimmzettel.
- (6) Beschlüsse werden, soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt den Abstimmungsvorgang und gibt das Ergebnis bekannt.
- (8) Für die Aufstellung von Kandidaten für Parlamente sind die Bestimmungen der einschlägigen Wahlgesetze vorrangig zu berücksichtigen.

## **§ 8 Niederschrift**

- (1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie muss mindestens enthalten:
  1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung;
  2. Namen des Vorsitzenden des Vorstandes;
  3. Namen des Versammlungsleiters;
  4. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  5. Tagesordnung;
  6. Anträge;
  7. Form der Abstimmung;
  8. Wortlaut der Beschlüsse sowie Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen;
  9. sonstige wesentliche Inhalte und Vorkommnisse aus dem Verlauf der Versammlung.
- (2) Alle Mitglieder der Vereinigung erhalten spätestens nach vier Wochen eine Ausfertigung der Niederschrift per E-Mail.
- (3) Gegen den Inhalt der Niederschrift kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes schriftlich Einspruch erhoben werden. Gegen den Inhalt der Niederschrift kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes schriftlich Einspruch erhoben werden. Hierüber hat der Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu beschließen.

## **§ 9 Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung**

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Versammlung mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt auf Beschluss des Landesparteitages am 28.06.2025 in Kraft.